

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2009

*(Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung
vom 26. 8. 2008, ABl. 2008 S. 427)*

Gem. § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg – WOKiStV
– vom 08.08.2008 (Amtsblatt 2008 S. 411 ff), , wird die

A Wahl der geistlichen Mitglieder, und

B Wahl der Laienmitglieder

auf die Zeit vom 10. Februar bis 03. März 2009 festgesetzt.

Zur Durchführung der Wahl werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und §§ 20 ff. der WOKiStV.
2. Es werden sieben Wahlbezirke gebildet. Jede Region der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Nach § 5 WOKiStV ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstandes im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

A I Region Odenwald-Tauber	Regionaldekan Michael Vollmert, Kirchenstr. 11, 74722 Buchen-Hainstadt
A II Region Rhein-Neckar	Regionaldekan Klaus Rapp, Pfarrstr. 1, 68549 Ilvesheim
A III Region Mittlerer Ober- rhein – Pforzheim	Regionaldekan Erwin Bertsch, Rechts der Alb 28, 76199 Karlsruhe
A IV Region Ortenau	Regionaldekan Bernhard Pfaff, Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg
A V Region Breisgau- Schwarzwald – Baar	Regionaldekan Werner Kohler, Schauinslandstr. 41 a, 79100 Freiburg
A VI Region Hochrhein	Regionaldekan Karl Leib, Eisenbahnstr. 29, 79761 Waldshut-Tiengen
A VII Region Bodensee- Hohenzollern	Regionaldekan Stephan Ocker, Zelglestr. 4, 78224 Singen

3. Beabsichtigt ein Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzb. Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalder ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 WOKiStV).
4. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstandes sein kann.
5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

- | | | | |
|---|--|---|---|
| Bis 15.11.2008 | Der Vorsitzende <ul style="list-style-type: none"> • beruft zwei Geistliche, die nicht zu kandidieren beabsichtigen, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 WOKiStV) • schreibt an die Dekane zur Weiterbehandlung der Angelegenheit
<i>Vordruck A 5</i> | | |
| Bis 20.12.2008 | Eingang beim Wahlvorstand der vom Dekan (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) erstellten <ul style="list-style-type: none"> • Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) und • die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten | | |
| Bis 16.01.2009 | Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und lässt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 WOKiStV) <i>Vordrucke A 6, A3</i> | | |
| Bis 06.02.2009 | Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirkes (§ 7 Abs. 2 WOKiStV) <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • den Briefwahlschein, • den Stimmzettel, • den Wahlumschlag und • den Wahlbriefumschlag </td> <td style="vertical-align: top; padding-left: 20px;"> <i>Vordruck A 7</i>
 <i>Vordruck A 1</i>
 <i>Vordruck A 3</i>
 <i>Vordruck A 2</i>
 <i>Vordruck A 4</i> </td> </tr> </table> | <ul style="list-style-type: none"> • den Briefwahlschein, • den Stimmzettel, • den Wahlumschlag und • den Wahlbriefumschlag | <i>Vordruck A 7</i>
<i>Vordruck A 1</i>
<i>Vordruck A 3</i>
<i>Vordruck A 2</i>
<i>Vordruck A 4</i> |
| <ul style="list-style-type: none"> • den Briefwahlschein, • den Stimmzettel, • den Wahlumschlag und • den Wahlbriefumschlag | <i>Vordruck A 7</i>
<i>Vordruck A 1</i>
<i>Vordruck A 3</i>
<i>Vordruck A 2</i>
<i>Vordruck A 4</i> | | |
| Bis 03.03.2009 | Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 Satz 2 WOKiStV). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 WOKiStV). | | |
| Spätestens am
06.03.2009 | Zusammentreffen des Wahlvorstandes: <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2; §§ 10 und 11 Abs. 1 WOKiStV) <i>Vordruck A 8</i> • Schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV) <i>Vordruck A 9</i> • Abrechnung der Kosten der Wahl <i>Vordruck A 11</i> | | |

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzb. Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV) *Vordruck A 10*

Für alle Dekane

- Bis 26.11.2008 Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanates wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung – Wählerliste - . Das Erzb. Ordinariat leistet dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe (§ 6 Abs. 1 WOKiStV). *Vordruck A 12*
- Bis 26.11.2008 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WOKiStV) *Vordruck A 13*
- Vom 06.12. bis 16.12.2008 Vollversammlung der wahlberechtigten Geistlichen zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV)
- Bis 18.12.2008 Der Dekan sendet an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) *Vordruck A 15*
- die Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) *Vordruck A 12*
 - die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten *Vordruck A 14*

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzb. Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände und die Dekane versandt. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form. Die Vordrucke sind auch zum Herunterladen in das Downloadarchiv eingestellt (www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html).

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- A 1 Briefwahlscheine
- A 2 Wahlumschläge
- A 3 Stimmzettel
- A 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirkes sind noch zu ergänzen)

- A 5 Schreiben an die Dekane des Wahlbezirkes
- A 6 Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 WOKiStV)
- A 7 Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen
- A 8 Niederschrift (§ 11 Abs. 1 WOKiStV)
- A 9 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und das das Erzb. Ordinariat (§ 11 Abs.2 WOKiStV)
- A 10 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)
- A 11 Sitzungsgeld/ Fahrtkosten

An alle Dekane

- A 12 Wählerliste (§ 6 Abs. 1 WOKiStV)
- A 13 Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WOKiStV)
- A 14 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)
- A 15 Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

B Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 12 ff der WOKiStV.
2. Es werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates (§ 14 Abs. 1 WOKiStV). Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

- | | | |
|-------|-----------------------------|---|
| B I | Dekanat Tauberbischofsheim | Sitko, Oliver
Winterwiesen 7, 97950 Großrinderfeld |
| B II | Dekanat Mosbach-Buchen | Hitzelberger, Otto
Lohrtalweg 87, 74821 Mosbach |
| B III | Dekanat Heidelberg-Weinheim | Aurand, Detlev
Schlittweg 89, 69198 Schriesheim |
| B IV | Dekanat Mannheim | Blank, Gabriele
Stephanienufer 15, 68163 Mannheim |
| B V | Dekanat Wiesloch | Schöttler, Roswitha
Kronackerstraße 3, 69231 Rauenberg |

B VI	Dekanat Kraichgau	Krauß, Edeltraud Münchener Str. 7, 74889 Sinsheim-Hilsbach
B VII	Dekanat Bruchsal	Porz, Dr. Franz Obere Au 21, 76646 Bruchsal
B VIII	Dekanat Karlsruhe	Burkardt, Dr. Norbert Falkenweg 12, 76199 Karlsruhe
B IX	Dekanat Pforzheim	Döring, Karl Heinrich Haselweg 29a, 75228 Ispringen
B X	Dekanat Rastatt	Fritz, Simon Hauptstraße 12, 76437 Rastatt-Rauental
B XI	Dekanat Baden-Baden	Vollmer, Markus Herrenbergstraße 16, 77815 Bühl- Altschweier
B XII	Dekanat Acher-Renchtal	Knoll-Schneider, Ursula Im Silberloch 6, 77886 Lauf
B XIII	Dekanat Offenburg-Kinzigtal	Falk, Patrick Kornstraße 1, 77694 Kehl
B XIV	Dekanat Lahr	Sacher, Susanne Im Altwick 5, 77955 Ettenheim
B XV	Dekanat Endingen-Waldkirch	Gagalick, Heidi Schulstraße 2, 79215 Elzach-Oberprechtal
B XVI	Dekanat Breisach-Neuenburg	Hagedorn, Michael Alois-Neymeyer-Straße 3 79219 Staufen-Wettelbrunn
B XVII	Dekanat Freiburg	Drumm, Meinrad Wildtalstraße 9, 79194 Gundelfingen
B XVIII	Dekanat Neustadt	Kranzfelder, Günter Hansjakobstraße 1, 79822 Titisee-Neustadt
B XIX	Dekanat Schwarzwald-Baar	Schmitt, Maria Lessingstraße 4, 78166 Donaueschingen
B XX	Dekanat Wiesental	Flensberg, Hermann Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 7, 79576 Weil
B XXI	Dekanat Waldshut	Tröndle, Werner Hauptstraße 27, 79804 Dogern
B XXII	Dekanat Hegau	Schwörer, Hermann

Himmernstraße 24a, 78343 Gaienhofen

B XXIII	Dekanat Konstanz	Müller, Johann Kappellersgutweg 4, 78462 Konstanz
B XXIV	Dekanat Linzgau	Hatt, Bernhard Jahnstraße 3, 88662 Überlingen
B XXV	Dekanat Sigmaringen-Meißkirch	Kerkhoff, Johannes Rädlesbergstraße 25, 72419 Neufra
B XXVI	Dekanat Zollern	Brendle, Ulrike Gäble 3, 72160 Horb-Dettensee

3. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 15.11.2008	Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (§ 14 WOKiStV). <i>Vordruck B 3</i>
	Fertigung der Niederschrift über die Wahl des stv. Vorsitzenden und des Schriftführers <i>Vordruck B 4</i>
Bis 26.11.2008	Der Wahlvorstand fordert die Pfarrgemeinderäte (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) auf, innerhalb einer <u>Frist von sechs Wochen</u> wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensterververtretung vorzuschlagen (§ 15 Abs. 2 WOKiStV) <i>Vordruck B 5</i>
	Wir weisen darauf hin, dass dabei sowohl die Vorsitzenden des Gesamtpfarrgemeinderates bzw. des Gemeinsamen Ausschusses als auch die Vorsitzenden der örtlichen Pfarrgemeinderäte anzuschreiben sind. Beim Gemeinsamen Pfarrgemeinderat wird der Vorsitzende angeschrieben. <u>Es muss sichergestellt sein</u> , dass „jede Form von Pfarrgemeinderat“ die Möglichkeit erhält, vom Vorschlagsrecht Gebrauch machen zu können.
Ab 30.11.2008	Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist (09.01.2009) behoben werden (§ 15 Abs. 5 WOKiStV). <i>Vordruck B 6</i>
Bis 09.01.2009	Eingang der Wahlvorschläge der Pfarrgemeinderäte beim Wahlvorstand (09.01.2009 ist der letzte Termin zum fristgerechten Eingang)
Bis 16.01.2009	Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel in ausreichender Zahl vervielfältigen (§ 15 Abs. 6 WOKiStV) <i>Vordrucke B 6, B 2</i>
Bis 16.01.2009	Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer

Frist von drei Wochen zur Wahl ein (§ 16 Abs. 1 WOKiStV). *Vordrucke B 7, B 8*

Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten zur persönlichen Vorstellung ein.
Vordruck B 9

Vom 10. 02.2009

Sitzung des Wahlkollegiums zur Wahl des Laienmitglieds in die Kirchensteuervertretung.

bis 03.03.2009

Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ (§ 16 Abs. 2 WOKiStV); insbesondere gilt:

- Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich (§ 16 Abs. 3 WOKiStV).
- Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung (§ 16 Abs. 4 WOKiStV)
- Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden (§ 16 Abs. 5 WOKiStV)
- Auf Antrag findet eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (§16 Abs. 6 WOKiStV)

Wahlmodalitäten (§§ 17, 18 Abs. 1 WOKiStV)

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahl Niederschrift über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an (§ 19 WOKiStV)

Vordruck B 10

Der Vorsitzende gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzb. Ordinariat schriftlich mit (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)

Vordruck B 11

Abrechnung der Kosten der Wahl

Vordruck B 13

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzb. Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)

Vordruck B 12

Für die Pfarrgemeinderäte

Bis 07.01.2009 Der Pfarrgemeinderat (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) kann beim Wahlvorstand einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten (§ 15 Abs. 1 WOKiStV):

- Die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
- eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates/ Gemeinsamen Ausschusses/ Gesamtpfarrgemeinderates/ Gemeinsamen Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.

Wählbar ist jeder kath. Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht (§ 13 Abs. 2 WOKiStV).

Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzb. Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände versandt. Die Wahlumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form. Die Vordrucke sind auch zum Herunterladen in das Downloadarchiv eingestellt (www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html).

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- B 1 Wahlumschläge
- B 2 Stimmzettel
- B 3 Einladung zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes
- B 4 Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV)
- B 5 Anschreiben an die Pfarrgemeinderäte zur Nennung von Kandidaten ; Vordruck zur Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person
- B 6 Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge
- B 7 Einladung zur Sitzung des Wahlkollegiums
- B 8 Kandidatenliste (Anlage zu B 7)
- B 9 Einladung der Kandidaten zur persönlichen Vorstellung
- B 10 Niederschrift (§ 19 WOKiStV)
- B 11 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzb. Ordinariat (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)
- B 12 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)

Kosten der Wahl

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlkollegien können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit dem eigenen PKW 0,30 €/km) ersetzt und ein Sitzungsgeld von 15,- € gewährt werden.

Die Kosten können von jedem Berechtigten mit dem entsprechenden Vordruck (A11 bzw. B 13) gesondert geltend gemacht werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluss des Wahlverfahrens an das Erzb. Ordinariat zu senden.

Ggfs. entstehende weitere Kosten der Wahl können zusammen mit den Nachweisen/ Belegen beim Erzb. Ordinariat geltend gemacht werden.

In Fragen der Wahldurchführung bitten wir Sie, sich unmittelbar an Herrn Maier (Tel. 0761/2188-332; thomas.maier@ordinariat-freiburg.de) oder an Frau Kittel (Tel. 0761/2188-331; caecilia.kittel@ordinariat-freiburg.de) zu wenden.